

Provisorische

Gemeindevordnung

für die
Stadt Wien.

Stadt Wien.



Zugabe-Verzeichniß:

Die vorliegende Gemeindevordnung ist am 28. März 1850 durch die k. k. Oesterreichische Regierung genehmigt worden. Die k. k. Oesterreichische Regierung hat die k. k. Oesterreichische Regierung am 28. März 1850 genehmigt.

Wien, 1850.

Gedruckt bei Leopold Grund.

Landesgesetz- und Regierungsblatt

f ü r d a s

Kronland Oesterreich unter der Enns.

V. Stück.

Ausgegeben und versendet am 23. März 1850.

Inhalts-Übersicht:

Nr. 21. Kundmachung der k. k. Statthalterei und Kreisregierung von Niederösterreich vom 20. März 1850, Z. 12590, womit die Verordnung des Ministers des Innern vom 9. März 1850, Z. 1286-M. I., wegen Erlassung der provisorischen Gemeinde-Ordnung für die Stadt Wien, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Provisorische Gemeindeordnung

für die

Stadt Wien,

welche Seine Majestät über einen von dem Minister des Innern mit Zustimmung des Ministerrathes erstatteten allerunterthänigsten Vortrag in Gemäßheit des §. 87 der Reichsverfassung und des §. 6 des provisorischen Gemeindegesetzes mit allerhöchster Entschliesung vom 6. März 1850 in nachstehender Weise allergnädigst zu genehmigen geruht haben.

I. Abschnitt.

Von dem Gebiete der Gemeinde und den Bewohnern desselben.

Umfang der Gemeinde.

§. 1.

Die Gemeinde Wien umfaßt das Gebiet vom Sporne der Brigittenau längs des Stromstriches (Fahrwassers) der großen Donau und die Zwischenbrückenau, den Gänsehaufen, die Kriegau, den Prater und die Freudenau herum bis zur Ausmündung des neuen Durchstiches des Wiener Donaukanals in die große Donau, von hier den untern Rand des rechten Ufers dieses Durchstiches und des Donaukanals aufwärts bis an die Katastralgränze über den Wienerberg bis